

# Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung der Ortsgemeinde Bescheid vom 10. Mai 1986

Der Ortsgemeinderat Bescheid hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1), sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6, Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BStG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69 BS 2127-1) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1 Änderung

§ 13 Abs.4 wird wie folgt ergänzt:

Eine zusätzliche Urnenbeisetzung in eine bereits belegte Reihengrabstätte ist innerhalb von 15 Jahren nach der Erstbelegung zulässig. Die Ruhezeit der Urne wird auf mindestens 15 Jahre, längstens bis zum Ablauf der Ruhefrist der Grabstätte, festgesetzt. Für eine Urnenbeilegung in ein bereits vorhandenes Reihengrab sind Kosten in gleicher Höhe wie für den Erwerb eines Urnengrabes abzurechnen.

Mit der Abräumung der Grabstelle nach Ablauf der Ruhezeit bzw. bei vorzeitiger Einebnung, erfolgt die Entfernung der Urne.

§ 14 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Eine zusätzliche Urnenbeisetzung in eine bereits belegte Wahlgrabstätte ist zulässig. Je Grabstelle kann eine Urne beigesetzt werden. Eine Ruhezeit der Urne von mindestens 15 Jahren muss gewährleistet sein.

Für eine Urnenbeilegung in einem Wahlgrab sind Kosten in gleicher Höhe wie für den Erwerb eines Urnengrabes abzurechnen. Mit der Abräumung der Grabstelle nach Ablauf der Ruhezeit bzw. bei vorzeitiger Einebnung, erfolgt die Entfernung der Urne.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bescheid, den **23. MAI 2006**

  
Olinger, Ortsbürgermeister

